

Bundessozialgericht

Az.: 10 RV 693 / 66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
1. Februar 1968

Kläger und Revisionskläger,

Reg.Hauptsekretär
Schriftführer Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagter und Revisionsbeklagte

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 1. Februar 1968 durch

Senatspräsident	Dr. T e s m e r	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	S a u t t e r	und
Bundesrichter	Dr. B r o c k e,	
Bundessozialrichter	H a a s	und
Bundessozialrichter	Dr. B e r t h o l d	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. Juni 1966 auf-
gehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an diese
Gericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließen-
den Urteil vorbehalten.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger war von 1941 an Soldat; er geriet im Mai 1945 in jugoslawische Kriegsgefangenschaft, aus der er im Juni 1946 flüchtete. Nach dieser Flucht befand er sich zwei Monate lang in ungarischem Gewahrsam und gelangte dann über Österreich nach Deutschland in ein amerikanisches Entlassungslager, aus dem er im Jahr 1947 entlassen wurde. Nach dem Kriege trat der Kläger in den Justizdienst ein und ist seit 1964 Justizoberinspektor.

Im Juli 1958 erkrankte der Kläger an einem Nervenleiden, das in der Universitätsklinik in Freiburg behandelt wurde. Er stellte im Dezember 1958 einen Antrag auf Versorgung wegen Durchblutungsstörungen im Blutgefäßsystem des Kopfes, die zu einer Schädigung des Kleinhirns, zu Netzhautblutungen, Übererregbarkeit, Depressionen und Sprachhemmungen geführt hätten. Er führte diese Erkrankung auf die ungewöhnlichen Strapazen während des Krieges und der jugoslawischen Gefangenschaft, insbesondere auf einen am 6. Mai 1945 erlittenen Sonnenstich und auf schwere Mißhandlungen zurück. Das Versorgungsamt (VersorgA) zog verschiedene Krankenunterlagen bei, holte eine ärztliche Stellungnahme ein und lehnte den Antrag des Klägers mit Bescheid vom 28. Oktober 1959 wegen Fristversäumnis und weiterhin deshalb ab, weil beim Kläger ein anlagebedingter cerebraler-arteriosklerotischer Gefäßprozeß mit hirnatrophischen Veränderungen vorliege, der weder durch äußere Faktoren verursacht noch verschlimmert worden sei. Der Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 2. Dezember 1959).

Das Sozialgericht (SG) hat gemäß § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) das Gutachten vom 9. März 1961 von Prof. Dr. R. und Dr. B. eingeholt, die ausgeführt haben, daß die Gesundheitsstörung ein cerebraler Gefäßprozeß mit hirnatrophischen Veränderungen, aber auch eine Endangiitis obliterans sein könne. Eine genaue Diagnose sei aber nicht erforderlich, weil beide Erkrankungen nach den heutigen Er-

- 3 -



kenntnissen überwiegend auf konstitutionelle Faktoren zurückzuführen seien. Wenn auch ein ursächlicher Zusammenhang auf keinen Fall angenommen werden könne, so könnte man doch einen Zusammenhang im Sinne einer einmaligen Verschlimmerung diskutieren, wenn gesichert wäre, daß der erste Schub der Erkrankung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit schädigenden Ereignissen der Gefangenschaft aufgetreten wäre; dies erscheine zwar durchaus möglich, sei aber auf Grund der vorhandenen Unterlagen keineswegs hinreichend wahrscheinlich zu machen.

Das SG hat mit Urteil vom 5. Februar 1962 die Klage abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat das Landessozialgericht (LSG) verschiedene Auskünfte von einigen vom Kläger benannten Zeugen zu den Vorgängen am Ende des Krieges und in der Gefangenschaft eingeholt und ärztliche Unterlagen beigezogen.

Der Kläger hat im Schriftsatz vom 19. Juli 1962 den Antrag gestellt, Dr. B. von der Nervenlinik in Tübingen gemäß § 109 SGG als Sachverständigen zu hören. Auf Anfrage des LSG hat sich der Kläger mit Schriftsatz vom 21. September 1963 mit dem Vorschlag des Beklagten einverstanden erklärt, daß "anstelle des Dr. B. Herr Prof. Dr. S., Direktor der Universitätsklinik Tübingen, mit der persönlichen Begutachtung beauftragt wird". Gleichzeitig hat sich der Kläger auch damit einverstanden erklärt, daß ein zusätzliches augenfachärztliches Gutachten in der Augenklinik dieser Universität erstellt werde. Die Universitäts-Nervenlinik in Tübingen erstellte daraufhin das Gutachten vom 1. Juli 1964, das von Oberarzt Dozent Dr. M. und Dr. G. unterzeichnet ist. Diese beiden Ärzte haben den ursächlichen Zusammenhang der vom Kläger geltend gemachten Gesundheitsstörungen mit schädigenden Einwirkungen des Kriegsdienstes und der Gefangenschaft abgelehnt. In diesem Gutachten sind die von der Universitäts-Augenklinik in Tübingen erhobenen Befunde mitverwertet worden, obwohl diesem Gutachten ein Zusatzgutachten nicht beigelegt hat. Auf Rückfrage des LSG hat die Universitäts-Augenklinik am 20. August 1964 mitgeteilt, daß sich "das Gutachten in



- 4 -

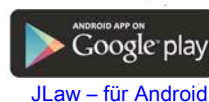
Bearbeitung befinde". Es habe "bisher nicht fertiggestellt werden können", da die Renten- bzw. Unfallakten nicht überlassen wurden. Die Klinik hat ferner um "Übersendung der Akten und eines Durchschlages des Gutachtens der Universitäts-Nervenklinik" gebeten. Daraufhin hat der Vorsitzende des Senats am 25. August 1964 die LSG-Akten an die Universitäts-Augenklinik übersandt und auf das Gutachten der Universitäts-Nervenklinik in Tübingen verwiesen. Die Universitäts-Augenklinik hat sodann das Zusatzgutachten mit dem Datum vom 21. September 1964 übersandt. In diesem Gutachten haben die Sachverständigen vorgeschlagen, eine zusätzliche Begutachtung durch einen Internisten vorzunehmen, um aufzuklären, um welche Art der Gesundheitsstörung es sich bei dem Kläger handle. Die Gutachten sind mit Verfügung vom 14. Oktober 1964 an die Beteiligten übersandt worden. Nach einem Schriftwechsel zwischen dem Gericht und dem Kläger wegen der Frage, ob er seine Berufung zurücknehmen wolle, hat dieser mit Schriftsatz vom 18. Januar 1965 mitgeteilt, daß er die Berufung nicht zurücknehmen könne, und ausgeführt, daß seinem "Rechtsanspruch nach § 109 SGG" nicht entsprochen sei. Es heißt in dem Schreiben weiter: "Mit den Begutachtungen durch Dr. G. und Gegenzeichnung durch Dr. M. ist ja auch der Auftrag des Gerichts nicht erfüllt". Der Kläger hat in diesem Schriftsatz sodann beantragt, gemäß § 109 SGG Dr. C. in Umkirch bei Freiburg mit der Begutachtung zu beauftragen. Daraufhin hat ihm der Berichterstatter des LSG mit Schreiben vom 11. März 1965 mitgeteilt, daß wegen der Kosten der Begutachtung in der Universitäts-Nerven- und Universitäts-Augenklinik Tübingen noch ein Betrag von 317,20 DM vom Kläger zu zahlen sei. Es heißt sodann wörtlich weiter: "Bevor diese Mehrkosten nicht abgedeckt sind, steht ein weiterer Antrag gemäß § 109 SGG nicht zur Diskussion. Zu den im Gutachten der Universitäts-Augenklinik aufgeworfenen Fragen wird der Senat ohnehin die Sachverständigen der Universitäts-Nervenklinik Tübingen von Amts wegen hören". Auf Grund der Anforderung des LSG vom 11. März 1965 haben Prof.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsabhandlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Dr. S. und Oberarzt Dr. M. am 22. März 1965 eine Stellungnahme abgegeben, in der sie ausgeführt haben, daß zwar das Zusatzgutachten der Universitäts-Augenklinik bei der Abfassung des Hauptgutachtens vom 1. Juli 1964 noch nicht vorgelegen habe, jedoch sei "selbstverständlich" vorher "durch Rücksprache mit den Untersuchern der Universitäts-Augenklinik Tübingen der Augenbefund in Erfahrung gebracht". Eine nochmalige Begutachtung durch einen Facharzt für innere Medizin sei bei der Sachlage nicht geboten. Nach dieser Stellungnahme hat der Kläger nochmals beantragt, einen Militärarzt zu der Zusammenhangsfrage zu hören. Der Berichterstatter hat ihm daraufhin mit Schreiben vom 24. Juli 1965 mitgeteilt, daß diesem Antrag nicht entsprochen werde, da der Senat den Sachverhalt neurologisch für geklärt halte und überdies "das Antragsrecht des Klägers gemäß § 109 SGG bereits verbraucht" sei. Das LSG hat sodann noch ein Gutachten der Medizinischen Universitätsklinik in Tübingen, das von Prof. Dr. S. und Dr. S. erstellt worden ist (Gutachten vom 5. November 1965), eingeholt. Diese Sachverständigen sind zu der Auffassung gelangt, daß ein Anhalt für das Vorliegen einer allgemeinen Gefäßerkrankung (Endangiitis obliterans) bei dem Kläger nicht bestehe. Der jetzige gefäßsklerotische Prozeß stehe in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem Wehrdienst oder der Gefangenschaft.

In der mündlichen Verhandlung vom 24. Juni 1966 hat der Kläger neben dem Sachantrag hilfsweise beantragt, gemäß § 109 SGG gegen Leistung eines Kostenvorschusses noch ein Gutachten des Dr. med. C. in Umkirch bei Freiburg über die Zusammenhangsfrage einzuholen.

Das LSG hat mit Urteil vom 24. Juni 1966 die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Freiburg vom 5. Februar 1962 als unbegründet zurückgewiesen.

Es hat ausgeführt, es bestehe keine Wahrscheinlichkeit für

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



einen ursächlichen Zusammenhang der vom Kläger geltend gemachten Gesundheitsstörungen mit schädigenden Einwirkungen im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes. Die Sachverständigen seien sich darüber einig, daß beim Kläger ein cerebraler Gefäßprozeß vorliege. Es könne dahingestellt bleiben, ob es sich um einen arteriosklerotischen Gefäßprozeß oder um eine Endangiitis obliterans handele, da in jedem Fall keine dieser Erkrankungen durch die vom Kläger behaupteten Ereignisse im Krieg und der Gefangenschaft hervorgerufen worden sei. Das Gericht unterstelle dabei das Vorbringen des Klägers über die Strapazen in der Gefangenschaft, ebenso die Behauptung, daß er einen Sonnenstich im Mai 1945 erlitten und seelische und körperliche Beanspruchungen durchgemacht habe, die über das normale Maß hinausgegangen seien. Aus diesem Grunde sei es auch nicht erforderlich, weitere Zeugen über die durchgemachten Strapazen zu hören oder sonst Unterlagen beizuziehen.

Dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag, gemäß § 109 SGG noch Dr. C. als Gutachter zu hören, habe der Senat nicht entsprechen können. Das Recht des Klägers gemäß § 109 SGG sei bereits dadurch verbraucht, daß auf seinen Antrag der Direktor der Universitäts-Nervenlinik Tübingen Prof. Dr. S. gehört worden sei. Dr. C. sei ebenfalls Neurologe, und zwar in einem Institut, das der Universitäts-Nervenlinik Freiburg angegliedert sei. Die Begutachtung in der Berufungsinstanz habe medizinisch keine neuen Gesichtspunkte gebracht, die es rechtfertigen könnten, noch ein anderes neurologisches Gutachten zum gleichen Beweisthema einzuholen. Es seien auch keine neuen rechtserheblichen Tatsachen bekannt geworden, die das Gutachten der Universitäts-Nervenlinik Tübingen nicht schon gewürdigt hätte. Darüber hinaus sei der Senat der Ansicht, daß der Antrag verspätet gestellt worden sei. Wegen der weiteren Ausführungen hierzu wird auf den Inhalt des Urteils verwiesen.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.



- 7 -

Gegen dieses ihm am 14. August 1966 zugestellte Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 5. September 1966, beim Bundessozialgericht (BSG) am 6. September 1966 eingegangen, Revision eingelegt und mit Schriftsatz vom 7. September 1966, am 8. September 1966 beim BSG eingegangen, Revision eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 25. September 1966, am 28. September 1966 beim BSG eingegangen, begründet.

Er beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. Juni 1966 aufzuheben und festzustellen, daß die beim Kläger eingetretenen Gefäßschädigungen im Kleinhirn, Veränderungen mit organischer Schädigung der Bewegungsnerven und des Sprachzentrums als Schädigungsfolgen bei Ausübung des Wehrdienstes anzuerkennen seien und deshalb ab 1. Dezember 1958 eine Rente nach der entsprechenden Minderung der Erwerbsfähigkeit zu gewähren sei,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit an das Landessozialgericht zur erneuten Überprüfung und anderweitigen Entscheidung zurückzuverweisen.

In der Revisionsbegründung trägt der Kläger vor, das LSG habe Prof. Dr. S. zum Gutachter ernannt. Das Gutachten der Universitäts-Nervenklinik in Tübingen sei jedoch von Dozent Dr. M. und Dr. G. erstattet worden. Prof. Dr. S. habe den Kläger nie gesehen. Diesen Verfahrensmangel habe er bereits im Januar 1965 gerügt. Eine Nachholung des Gutachtens durch Prof. Dr. S. erscheine nicht zweckmäßig, da eine "Vorbindung" vorliege. Es werde daher vorgeschlagen, Prof. Dr. J. in Hamburg zu beauftragen.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf die Schriftsätze des Klägers vom 25. September 1966, 14. Dezember 1966 und 24. Februar 1967 Bezug genommen.

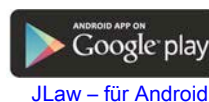
Der Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg, 8. Senat, vom 24. Juni 1966 als unzulässig zu verwerfen.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Er hält den gerügten Verfahrensmangel für nicht gegeben. Wegen des weiteren Vorbringens wird auf die Schriftsätze vom 17. November 1966 und 20. Januar 1967 verwiesen.

Die Revision des Klägers ist form- und fristgerecht eingelegt und auch rechtzeitig begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Da das LSG die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen und der Kläger eine Gesetzesverletzung bei der Anwendung der in der Kriegsopferversorgung geltenden Kausalitätsnorm im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht gerügt hat, ist die Revision nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und vorliegt (BSG 1, 150). Der Kläger hat in seiner Revisionsbegründung zwar ausdrücklich keine Verfahrensnorm bezeichnet, die er als verletzt ansieht: Nach der Rechtsprechung des BSG (siehe dazu BSG 1, 227) genügt es jedoch für die Rüge eines wesentlichen Verfahrensmangels im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, wenn sich aus dem substantiierten Vortrag in der Revisionsbegründung hinreichend deutlich ergibt, welche verfahrensrechtliche Vorschrift der Kläger als verletzt ansieht. Der Kläger hat in der Revisionsbegründung ausgeführt, das LSG habe Prof. Dr. S. von der Universitäts-Nervenklinik Tübingen mit der Begutachtung beauftragt; jedoch sei dieses Gutachten nicht von Prof. Dr. S., sondern von dessen Oberarzt Priv.-Dozent Dr. M. und dem Facharzt Dr. G. gefertigt. Prof. Dr. S. habe den Kläger nie untersucht; dies habe er bereits vor dem LSG gerügt. Aus diesem Vorbringen ergibt sich hinreichend, daß der Kläger eine Verletzung des § 109 SGG durch das LSG in der Weise rügen will, daß nicht der von ihm nach dieser Vorschrift bezeichnete "bestimmte Arzt" gehört worden und somit seinem Antrag nicht entsprochen worden ist. Diese Rüge greift auch durch.

Nach § 109 Abs. 1 SGG muß auf Antrag des Versorgungsberechtigten ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden. Die Anhörung kann davon abhängig gemacht werden, daß der



- 9 -

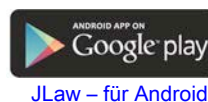
Antragsteller die Kosten vorschießt und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts endgültig trägt. Das Gericht kann einen Antrag ablehnen, wenn durch die Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und der Antrag nach der freien Überzeugung des Gerichts in der Absicht, das Verfahren zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher vorgebracht worden ist (§ 109 Abs. 2 SGG).

Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG kann sich der "bestimmte Arzt" zur Vorbereitung und Erstattung seines Gutachtens der Mitwirkung technischer und medizinischer Hilfskräfte bedienen, jedoch muß das Gutachten seine eigene ärztliche Auffassung über die Beweisfrage wiedergeben. Insoweit genügt es, wenn der "bestimmte Arzt" das von einem anderen Arzt vorbereitete Gutachten "auf Grund persönlicher Untersuchung und Urteilsbildung" mit seiner Unterschrift billigt (BSG in SozR SGG § 109 Nr. 7 und Nr.20). Diese Grundsätze hat das LSG nicht hinreichend berücksichtigt. Der Kläger hat sich - nachdem er zunächst im Berufungsverfahren Dr. B. als Sachverständigen gemäß § 109 SGG bezeichnet hatte - damit einverstanden erklärt, daß der vom Beklagten bezeichnete Prof. Dr. S. von der Universitäts-Nervenklinik in Tübingen gemäß § 109 SGG "persönlich" mit der Begutachtung beauftragt wird (Schriftsatz des Klägers vom 21. September 1963). Dieser Antrag des Klägers, anstelle des Dr. B. gemäß § 109 SGG Prof. Dr. S. zu hören, war ein erneuter Antrag nach dieser Vorschrift, nachdem das SG bereits gem. § 109 SGG ein Gutachten von Prof. Dr. R. und Dr. B. (Gutachten vom 9. März 1961) eingeholt hatte. Ist im ersten Rechtszug auf Antrag des Berechtigten gem. § 109 SGG ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört worden, so braucht das Berufungsgericht auf einen erneuten Antrag des Berechtigten zu derselben Beweisfrage einen zweiten Arzt nur dann gutachtlich zu hören, wenn besondere Umstände das Verlangen des Antragstellers rechtfertigen

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



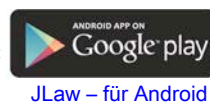
JLaw – für Android



JLaw – für iOS

(BSG in SozR SGG § 109 Nr. 18, s. dazu auch Nr. 6, 13 und 14). Solche besonderen Umstände lagen hier vor. Prof.Dr. R. und Dr. B. hatten in ihrem Gutachten gem. § 109 SGG vom 9. März 1961 am Ende ausgeführt, daß man einen Zusammenhang der vom Kläger geltend gemachten Gesundheitsstörungen "i.S. einer einmaligen Verschlimmerung diskutieren könnte, wenn gesichert wäre, daß der erste Schub der Erkrankung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit den schädigenden Ereignissen der Gefangenschaft aufgetreten wäre", dies scheine durchaus möglich, aber "auf Grund der vorliegenden Unterlagen keineswegs hinreichend wahrscheinlich zu machen". War somit durch das vom SG gem. § 109 SGG eingeholte Gutachten die Frage einer möglichen Verschlimmerung der geltend gemachten Gesundheitsstörungen durch schädigende Einwirkungen i.S. des BVG noch nicht abschließend geklärt, so waren auch durch die schriftliche Anhörung verschiedener vom Kläger benannten Zeugen und die Einholung von ärztlichen Auskünften durch das LSG weitere Umstände hinzugetreten, die eine erneute Antragstellung gem. § 109 SGG durch den Kläger rechtfertigten. Das LSG hat zwar den Direktor der Universitäts-Nervenklinik in Tübingen mit der Begutachtung beauftragt, jedoch ist das Gutachten dieser Klinik vom 1. Juli 1964 nicht von Prof.Dr. S. verfaßt, sondern von dem Oberarzt Priv.Dozent Dr. M. und dem Facharzt Dr. G. gefertigt und unterzeichnet worden. Dem Gutachten ist nichts dafür zu entnehmen, daß Prof.Dr. S. seinen Inhalt jedenfalls im Rahmen des Auftrages nach § 109 SGG "auf Grund persönlicher Untersuchung und Urteilsbildung" gebilligt und er -Prof.Dr. S. als "bestimmter Arzt" nach § 109 SGG sich zur Vorbereitung und Erstattung "seines Gutachtens" nur der Mitwirkung von Oberarzt Dr. M. und Dr. G. bedient hat. Demnach ist der vom Kläger benannte bestimmte Arzt Prof.Dr. S. nicht tätig geworden, vielmehr sind Oberarzt Priv.Dozent Dr. M. und Dr. G. die alleinigen Verfasser des Gutachtens vom 1. Juli 1964. Dieser Auffassung steht auch nicht entgegen, daß Prof. Dr. S. eine Stellungnahme vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



22. März 1965 abgegeben hat, die sich mit dem Inhalt des Gutachtens vom 1. Juli 1964 beschäftigt. Es kann dahinstehen, ob der § 109 SGG dann nicht verletzt ist, wenn der "bestimmte Arzt" zwar das von ihm angeforderte Gutachten nicht selbst abfaßt und auch nicht unterzeichnet, wenn er aber in einer späteren Stellungnahme zu erkennen gibt, daß er jenes Gutachten inhaltlich billigt. Selbst wenn man ein derartiges Verfahren im Rahmen des § 109 SGG für zulässig ansehen wollte, wäre es für eine fehlerfreie Anwendung dieser Bestimmung erforderlich, daß der "bestimmte Arzt" zu denselben Beweisfragen wie in der ursprünglichen Gutachtenanforderung gehört wird. Das ist hier jedoch nicht der Fall. Während Prof. Dr. Sch..... in dem Gutachtenauftrag vom 9. Oktober 1963 zur Frage des ursächlichen Zusammenhangs der vom Kläger geltend gemachten Gesundheitsstörungen mit schädigenden Einwirkungen i.S. des BVG Stellung nehmen sollte, hat das LSG Prof. Dr. Sch..... im Schreiben vom 11. März 1965, das zu seiner Stellungnahme vom 22. März 1965 geführt hat, aufgefordert, zur "Diskrepanz" zwischen dem Gutachten der Universitäts-Augenklinik vom 21. September 1964 und dem Hauptgutachten vom 1. Juli 1964 und weiterhin dazu Stellung zu nehmen, ob noch eine weitere Begutachtung von fachinternistischer Seite erforderlich sei. Auch wenn Prof. Dr. Sch..... - wie vom LSG im Schreiben vom 11. März 1965 erbeten - "die abschließende Stellungnahme auf Grund eigener Urteilsbildung mitunterzeichnet" hat, kann nicht übersehen werden, daß sie zu einem anderen, als dem ursprünglichen Beweisthema abgegeben worden ist. Somit hat das LSG dem Antrag des Klägers gemäß § 109 SGG auf Anhörung von Prof. Dr. Sch..... durch die Einholung des Gutachtens vom 1. Juli 1964 nicht entsprochen; dies hat der Kläger auch bereits vor dem LSG gerügt. Die Auffassung des LSG, durch die Einholung des Gutachtens vom 1. Juli 1964 sei das Antragsrecht des Klägers gemäß § 109 SGG "verbraucht", trifft somit nicht zu. Der Kläger war daher berechtigt, erneut einen Antrag nach § 109 SGG zu stellen, wie dies im Schriftsatz vom 18. Januar 1965 (Bl. 147 LSG-Akte) geschehen ist. In der Verletzung des § 109 SGG durch das LSG



liegt ein wesentlicher Verfahrensmangel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, so daß die Revision statthaft ist. Sie ist auch begründet; denn es ist nicht auszuschließen, daß das LSG ohne den oben bezeichneten Verfahrensmangel zu einem anderen, für den Kläger günstigen Ergebnis gelangt wäre. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. Da die Anhörung eines Sachverständigen gemäß § 109 SGG von der Tatsacheninstanz vorgenommen werden muß, war die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

